

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/299-4/95

1010 Wien, den 14. September 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: -

XIX. GP.-NR

1803 /AB

1995-09-14

zu

1490 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ing. Erwin KAIPEL
und Genossen betreffend illegale Beschäftigung
auf österreichischen Baustellen, Nr. 1790/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur 1. Frage:

Insgesamt sind im gesamten Bundesgebiet gegenwärtig 313 Arbeitsinspektoren tätig. Weitere 37 Bedienstete werden für Kontrollen im Rahmen der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung in bezug auf Unternehmen aller Wirtschaftsklassen eingesetzt. Eine Spezialisierung nach Branchen besteht nicht. Auf die einzelnen Bundesländer verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

Wien:	106 Arbeitsinspektoren,	12 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Niederösterreich:	36 Arbeitsinspektoren,	5 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Burgenland:	13 Arbeitsinspektoren.	2 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Oberösterreich:	50 Arbeitsinspektoren,	4 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Steiermark:	37 Arbeitsinspektoren,	4 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Kärnten:	22 Arbeitsinspektoren,	2 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Salzburg:	15 Arbeitsinspektoren,	2 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Tirol:	21 Arbeitsinspektoren,	4 Mitarbeiter Ausländerkontrolle
Vorarlberg:	13 Arbeitsinspektoren,	2 Mitarbeiter Ausländerkontrolle

Zur 2. Frage:

Über die jeweilige Gesamtzahl an Baustellen stehen dem Sozialressort keine Daten zur Verfügung; lediglich die von der Arbeitsinspektion in bezug auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften jährlich kontrollierten Baustellen werden derzeit statistisch erfaßt.

Zur 3. Frage:

Der Arbeitsinspektion wurden die Kontrollmaßnahmen erst mit 1. Jänner 1995 übertragen. Zuerst wurden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktverwaltung, danach durch das Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Im Jahr 1991 wurde erstmals die Kontrolltätigkeit hinsichtlich illegaler Ausländerbeschäftigung statistisch erfaßt; danach wurden im Bundesgebiet 2.204 Betriebe und Baustellen kontrolliert, von denen 1.193 gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstießen und insgesamt 4.070 ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigten.

Im Jahr 1992 konnten 7.248 Betriebe kontrolliert werden; 2.332 davon beschäftigten 5.474 Ausländerinnen und Ausländer ohne Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Berichtsjahr 1993 verstießen 2.701 von 9.638 kontrollierten Betrieben gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und beschäftigten 6.144 ausländische Arbeitskräfte illegal.

1994 wurden 8.659 Betriebe kontrolliert; bei insgesamt 2.673 von ihnen wurden 6.186 Ausländerinnen und Ausländer ohne Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt.

Von Jänner bis Ende Juli 1995 ergaben die Kontrollen von 4.264 Betrieben durch die nunmehr dafür zuständige Arbeitsinspektion,

daß 1.123 davon insgesamt 2.312 ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigten.

Zur 4. Frage:

Vorausgeschickt sei, daß Ziel der Kontrollen nicht das "Erwischen" der illegal Beschäftigten ist, sondern die Betretung der illegal Beschäftigenden, also der "Schwarzarbeitgeber".

Wird die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte von Dritten festgestellt, sollte das Zentral-Arbeitsinspektorat oder das für illegale Ausländerbeschäftigung zuständige Arbeitsinspektorat im jeweiligen Bundesland umgehend verständigt werden, um sofort reagieren zu können.

Erfolgt eine Kontrolle durch eigene Organe, werden - soweit möglich - alle für das folgende Verwaltungsstrafverfahren relevanten Umstände erhoben und die Beweismittel gesichert.

Zur 5. Frage:

Das derzeit den Arbeitsinspektoraten für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung zur Verfügung stehende Personal entspricht dem bisher im Bereich des Arbeitsmarktservice dafür eingesetzten Arbeitskräftepotential.

Durch interne Personalumschichtungen innerhalb meines Ressorts konnte ich den Arbeitsinspektoraten vor wenigen Tagen noch zwei weitere Planstellen zuweisen, die derzeit in Besetzung stehen, sodaß in Kürze insgesamt 39 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Arbeitsinspektion für die Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Verfügung stehen werden. Der Baubereich steht nicht zuletzt aufgrund der Häufigkeit, mit der in dieser Branche illegal Ausländer beschäftigt werden, an der Spitze der Kontrollprioritäten.

Zur 6. Frage:

Mit der Übernahme der Kontrolltätigkeiten durch die Arbeitsinspektionen wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen und rasch, unbürokratisch und effektiv - vielfach in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - alle Betriebe ihres Bereiches, vordringlich naturgemäß alle Baustellen, hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Zur 7. Frage:

Überlegungen bezüglich der Einführung einer speziellen Ausweispflicht für Bauarbeiter etwa in Form von elektronisch lesbaren Ausweiskarten, die Baustellenkontrollen erleichtern sollen, werden im Bereich meines Ressorts bereits seit längerer Zeit diskutiert. Die Verhandlungen mit den beteiligten Institutionen und den Sozialpartnern sind derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zur 8. Frage:

"Schnellrichtersysteme" sind meiner Meinung nach kein geeignetes Mittel im Kampf gegen die illegale Beschäftigung. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz an Ort und Stelle scheitert nämlich daran, daß in der Regel zwar der illegal Beschäftigte, aber nicht der "Schwarzarbeitgeber" an der Baustelle anwesend ist und allein schon deshalb eine sofortige Bestrafung nicht erfolgen kann. Solche "Schnellstrafen" können sich nur dort bewähren, wo der "Ertappte" regelmäßig auch der zu Bestrafende ist, also im Verkehrsrecht, bei Lärmerregung auf der Straße etc.

Zur 9. Frage:

Angemessen hohe Strafsätze im Ausländerbeschäftigungsgesetz zählen zu den vordringlichsten Zielen des Sozialressorts. Bereits durch die Novelle 1988 zum Ausländerbeschäftigungsgesetz erfolgte eine

Erhöhung der Strafsätze. Geldstrafen bis zu S 240.000,-- können für die Beschäftigung pro illegal beschäftigtem Ausländer verhängt werden. Bei wiederholten Verstößen wird von den Strafbehörden immer öfter die gesetzliche Höchststrafe für jeden einzelnen illegal beschäftigten Ausländer angesprochen, wodurch die Gesamthöhe der Strafsumme die Millionengrenze bereits mehrfach überstieg.

Im Hinblick auf das immer noch bedenkliche Ausmaß der illegalen Ausländerbeschäftigung und in Richtung auf eine Verstärkung der bereits erwiesenen Präventivwirkung wird eine weitere Erhöhung des Strafrahmens, hier vor allem die Anhebung der Mindeststrafsätze, überlegt.

Zur 10. Frage:

Bereits in dem im Jahr 1990 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG bzw. im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage einer 50. Novelle zum ASVG war eine Verschärfung der Meldevorschriften im Sinne einer Verkürzung der Meldefrist für die An- und Abmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung auf 24 Stunden vorgesehen; die entsprechenden Regelungen konnten jedoch insbesondere im Hinblick auf den massiven Widerstand der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber nicht verwirklicht werden.

Zur 11. Frage:

Auch solche Überlegungen werden derzeit in meinem Ressort angestellt.

Zur 12. Frage:

Derzeit wird geprüft, wie die "Flucht aus der Sozialversicherung" - auch im Hinblick auf die in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Problemstellung - effizient gestoppt werden kann, und zwar mit dem Ziel, vor allem die Umgehung legaler Beschäftigung durch dienstnehmerähnliche Werkverträge wirksam einzudämmen.

Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wird der Intensivierung der effizienten Bekämpfung illegaler Beschäftigung, darunter auch der illegalen Ausländerbeschäftigung, besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Koordination dieser Maßnahmen und Überlegungen wurde meinem Ressort übertragen. Als erster Schritt zur Realisierung dieses politischen Zieles soll ein gemeinsam mit den beteiligten Ressorts und den Sozialpartnern erstelltes Konzept zum Abbau illegaler Beschäftigung in der Bauwirtschaft, das auch auf andere Branchen übertragbar sein soll, erstellt werden. Die Beratungen darüber wurden Anfang August aufgenommen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE

- Wieviele Arbeitsinspektoren gibt es derzeit in den einzelnen Bundesländern? Wieviele davon sind jeweils für die Aufdeckung illegaler Beschäftigung, wieviele für die Aufdeckung illegaler Beschäftigung am Bau eingesetzt?
- Wieviele Baustellen gibt es in jedem Bundesland? Wieviele davon sind jeweils Großbaustellen?
- Welche Ergebnisse brachten die Kontrollen des Arbeitsinspektorats in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 und bisher 1995 im Hinblick auf illegale Beschäftigung?
- Was muß genau geschehen, wenn illegal Beschäftigte "erwischt" werden?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, zusätzliches Personal für das Arbeitsinspektorat zwecks Kontrolle der Baustellen im Hinblick auf illegale Beschäftigung einzustellen?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, mobile "Eingreiftruppen", die die Baustellen systematisch "durchkämmen", einzusetzen?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, eine Art Sozialversicherungsausweis für alle Arbeitnehmer am Bau einzuführen?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, eine Art Schnellrichtersystem einzuführen, d.h. Abstrafung des illegal Beschäftigenden sofort an Ort und Stelle?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, das Strafmaß für Arbeitnehmer illegal beschäftigende Arbeitgeber zu erhöhen?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, die Anmeldung des Beschäftigten bei der Sozialversicherung bereits am ersten Tag verpflichtend einzuführen, d.h. Abschaffung der bisherigen Drei-Tages-Frist?
 - Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es seitens ihres Ressorts Überlegungen, den "Generalunternehmer" für Verfehlungen im Sinne dieser Anfrage auch seines "Subunternehmers" haftbar zu machen?
- Welche sonstigen Maßnahmen sind seitens Ihres Ressorts geplant, um die illegale Beschäftigung einzudämmen?